



SATZUNG

Förderkreis des Gymnasiums *Karl-Ziegler-Schule*

in Mülheim an der Ruhr

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „FÖRDERKREIS GYMNASIUM KARL - ZIEGLER - SCHULE e.V.“
2. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
3. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr unter der Nummer VR 889 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Förderkreises ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der *Karl-Ziegler-Schule*.
4. Der Förderkreis will die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus intensivieren und das Gymnasium in der Öffentlichkeit und bei organisatorischen Aufgaben unterstützen.
5. Eine besondere Aufgabe sieht der Förderkreis in der Förderung der Schule über die Finanzierung des Schulträgers hinaus, um den didaktischen Apparat und andere Einrichtungen der Schule auf den jeweils wünschenswerten Stand zu bringen und Schulveranstaltungen aller Art zu ermöglichen.
6. Die Schulpflegschaft soll durch den Förderkreis in ihrer Funktion nicht eingeschränkt, sondern ergänzt werden. Durch die Tätigkeit des Förderkreises sollen die Verpflichtungen des Schulträgers nicht berührt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.

2. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 10,00 EUR jährlich. Sonderbeiträge sind möglich und erwünscht. Der Mitgliedsbeitrag kann im Einzelfall vom Vorstand erlassen oder vermindert werden. Die Mitgliederversammlung kann nach zwei Jahren den Beitrag erhöhen oder senken.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss aus wichtigen Gründen
4. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Beibehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Förderkreises verstoßen hat. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung ist ein Verstoß gegen die Interessen des Förderkreises. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen einer Zeit von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbescheides schriftlichen Berufungsantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitgliedes keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 4

Organe

1. Die Organe des Förderkreises sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder es beantragt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen zu laden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Förderkreises.

5. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, muss mit einer Frist von acht Tagen zu einer neuen Versammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand vertritt den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Förderkreises nach Maßgabe der Satzung. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
5. Dem Vorstand darf maximal ein Mitglied des Lehrerkollegiums *Karl-Ziegler-Schule* angehören.
6. Der Schulleiter der *Karl-Ziegler-Schule* und von ihm benannte Vertreter des Lehrkörpers sowie Mitglieder der Schulpflegschaft nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil.

§ 7

Verwendung der Geldmittel und Sachleistungen

1. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Geldmittel werden durch den Vorstand in Abstimmung mit der Schulleitung verwendet.
4. Sachleistungen des Förderkreises und der Mitglieder werden der Schule schenkungs- oder leihweise für unbegrenzte Zeit zur Verfügung gestellt.
5. Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Förderkreisvermögen an das Gymnasium *Karl-Ziegler-Schule* der Stadt Mülheim an der Ruhr, das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Mülheim an der Ruhr, 12. Juni 2003

Erste Änderung zur Satzung FÖRDERKREIS GYMNASIUM KARL - ZIEGLER - SCHULE e.V.
in Mülheim an der Ruhr

- beschlossen am 19. Mai 1987

Wurde in obiger Satzung eingearbeitet.

Die Änderungen dieser Satzung treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen, die durch diese Satzung geändert worden sind, außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 19. Mai 1987

gez. Henning Weber

gez. Evelyn von Felbert

Zweite Änderung zur Satzung FÖRDERKREIS GYMNASIUM KARL - ZIEGLER - SCHULE e.V.
in Mülheim an der Ruhr

- beschlossen am 4. Mai 1993

Wurde in obiger Satzung eingearbeitet.

Die Änderungen dieser Satzung treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen, die durch diese Satzung geändert worden sind, außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 4. Mai 1993

gez. Günter Iland

gez. Friedrich Schlechter

Dritte Änderung zur Satzung FÖRDERKREIS GYMNASIUM KARL - ZIEGLER - SCHULE e.V.
in Mülheim an der Ruhr

- beschlossen am 12. Juni 2003 -

Wurde in obiger Satzung eingearbeitet.

Die Änderungen dieser Satzung treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen, die durch diese Satzung geändert worden sind, außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 12. Juni 2003

gez. Sabine Gabsa-Klingenberg

gez. Susanne Götzen

Postanschrift

FÖRDERKREIS GYMNASIUM KARL - ZIEGLER - SCHULE e.V.
Postfach 10 05 15
45405 Mülheim
email: foerderkreis@karlzieglerschule.com

Vorsitzender Friedrich Linder

Stellvertreterin: Dorothee Schepers

Stellvertreterin: Bettina Schweda

Schriftführerin: Jacqueline Schneidereit

Schatzmeisterin: Marcus Meiss

Schule

Karl-Ziegler-Schule
Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr
Sekundarstufe I und II
Schulstraße 2 – 6

0208/308700
Fax: 0208/3087049

45468 Mülheim an der Ruhr